

Prof. Dr. med. habil. Günter Baust
Facharzt für Anästhesiologie
Spezielle Schmerztherapie
Mitglied der Akademie für Ethik in der Medizin
Ahornweg 4
06193 Petersberg

Thomas Sitte
Facharzt für Anästhesiologie
Spezielle Schmerztherapie
Schmerz und PalliativZentrum Fulda
Robert-Kircher-Straße 15
36037 Fulda

Frau Ministerin Zypries
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37

Nachrichtlich:
An den Präsidenten der Bundesärztekammer
Herrn Prof. Hoppe

10117 Berlin

26. Januar 2005

Gesetzesvorlage zur Änderung des § 216 StGB

Sehr geehrte Frau Ministerin Zypries,

In einer Neufassung des § 216 StGB soll die „Terminale Sedierung“ und die „Inkaufnahme einer Lebensverkürzung“ im Rahmen einer Schmerztherapie bei Sterbenden billigend aufgenommen werden.

Wir, die Unterzeichner sind als erfahrene Palliativmediziner der Auffassung, dass die Begriffe „Terminale Sedierung“ und „Inkaufnahme von Lebensverkürzung“ einer gesetzlichen Regelung nicht bedürfen! Ärztliche Aufgabe ist die Linderung von Leiden. Hierfür behandeln wir gezielt und selektiv die Symptome wie Schmerzen, Atemnot, Angst entsprechend ihres Ausmaßes, so wie dies auch für nicht sterbende Patienten gilt. Mit einer „Terminalen Sedierung“ versucht man ungezielt gegen alle Beschwerden gleichermaßen vorzugehen. Eine globale Sedierung ist heute weitgehend durch eine selektive, auf das jeweilige Symptom gerichtete Therapie, abgelöst worden.

Eine Sedierung unter einer lege artis durchgeführten Therapie ist nicht Ziel der Behandlung, sondern allenfalls tolerierte Nebenwirkung und bedarf deshalb nicht gesetzlicher Regelung.

Außerdem wird nach dem neueren Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis durch eine adäquate Schmerztherapie nicht nur die Lebensqualität verbessert, sondern auch die Lebensdauer in der Regel verlängert und nicht verkürzt. Die Kommunikationsfähigkeit des Patienten bleibt erhalten, erholsamer Schlaf wird ermöglicht.

Würden „Terminale Sedierung“ und „Inkaufnahme von Lebensverkürzung“ per se als Therapieoption gesetzlich geregelt, käme dies einem Trend zur aktiven Sterbehilfe gleich. Anstelle dieser Therapieform tritt heute eine symptomorientierte Palliativmedizin mit allen Vorteilen für den Sterbenden und seine Angehörigen.

Wir empfehlen diese oben ausgeführten oder ähnliche Formulierungen wie „... unvermeidbare Lebensverkürzung hinzunehmen ...“ auch aus den Grundsätzen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung zu streichen.

Hochachtungsvoll,

Prof. Günter Baust

Thomas Sitte

Literaturbeispiele:

1. G. Baust: Sterbehilfe: Zur gegenwärtigen medizinisch-ethischen und juristischen Debatte; ZNS& Schmerz, Heft 3/04, S. 48-54
2. H. C. Müller-Busch: Sterbende sedieren?; Zeitschrift für Palliativmedizin, 5. Jg., Heft 4/2004, S. 107-112"